

für den Sozial-, Schul- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



**Fernwärmeversorgung für das Berufliche Schulzentrum Reutlingen
- Mehrkosten für den einmaligen Anschluss der Gebäude
- Genehmigung von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen**

Beschlussvorschlag:

1. Den Mehrkosten für den Anschluss der Gebäude im Beruflichen Schulzentrum Reutlingen an die Fernwärmeversorgung in Höhe von 378.000,00 EUR wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden über die Änderungsliste im Haushaltsplan 2019 bereitgestellt.
2. Für die jetzt auszuschreibenden Bauleistungen werden außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung im Teilhaushalt 3, Produktgruppe 21.30 in Höhe von 416.000,00 EUR genehmigt. Zum Ausgleich werden die Verpflichtungsermächtigungen der Straßenbaumaßnahme K 6747/K 6749 Ortsdurchfahrt Aichelau im Teilhaushalt 10, Produktgruppe 54.20 Kreisstraßen in Anspruch genommen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 916.000,00 EUR	Anteil Landkreis:	916.000,00 EUR
Teilhaushalt: 3 Produktgruppe: 21.30, Berufsbildende Schulen	Im Haushaltsplan 2018 veran- schlagte Mittel:	500.000,00 EUR
	Verpflichtungsermächtigungen 2019:	0,00 EUR
	Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen:	416.000,00 EUR
Ausgleich/Deckung: Teilhaushalt: 10 Produktgruppe: 54.20, Kreisstraßen Auftragsnummer: 7.542016: K 6747/K6749, Ortsdurchfahrt Aichelau		416.000,00 EUR
	Über die Änderungsliste im Haushaltsplan 2019 zu veran- schlagen:	416.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat in nichtöffentlicher Sitzung am 24.05.2017 beschlossen, die Gebäude im Beruflichen Schulzentrum Reutlingen und die Verwaltungsgebäude Bismarckstraße 14/16 sowie St.-Wolfgang-Straße 13/15 in Reutlingen an die Fernwärmeversorgung der FairEnergie GmbH Reutlingen anzuschließen. Basis für den Beschluss war unter anderem die Annahme von einmaligen Anschlusskosten in Höhe von insgesamt 538.000,00 EUR. Durch weitere, damals noch nicht bekannte, aber zwingend erforderliche Bauleistungen, erhöhen sich die einmaligen Anschlusskosten um 378.000,00 EUR auf 916.000,00 EUR. Diese Mehrkosten wären aber auch beim alternativ möglichen Eigenbetrieb mit Sanierung des Heizwerks angefallen, sodass sich an der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugunsten der Fernwärmeversorgung nichts ändert.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Sachstand und Erläuterung der Mehrkosten

Zeitnah nach dem Beschluss des Kreistags vom Mai 2017 zum Anschluss der Gebäude im Beruflichen Schulzentrum Reutlingen und der Verwaltungsgebäude in der Bismarckstraße 14/16 sowie in der St.-Wolfgang-Straße an die Fernwärmeversorgung der FairEnergie GmbH Reutlingen erfolgte der Vertragsabschluss. Die FairEnergie GmbH Reutlingen konnte mit dem Bau der Fernwärmeleitungen auf dem Gelände des Beruflichen Schulzentrums Reutlingen noch im Jahr 2017 beginnen. Die Arbeiten wurden im Laufe des Jahres 2018 fortgeführt und abgeschlossen, sodass nun sukzessive alle Gebäude an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden können.

Die einmaligen Anschlusskosten wurden für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Untersuchung der Alternativen Fernwärme oder Sanierung und den weiteren Eigenbetrieb des Heizwerks und für die Haushaltsplanungen mit ca. 538.000,00 EUR angenommen. Davon sollten 38.000,00 EUR noch im Jahr 2017 abfließen, sodass 500.000,00 EUR in den Haushalt 2018 eingestellt wurden. Im Jahr 2017 wurden diese Mittel aber noch nicht benötigt und werden nun voraussichtlich erst im Jahr 2019 abfließen. Die angenommenen Anschlusskosten setzen sich aus ca. 356.000,00 EUR für Baukostenzuschüsse an die FairEnergie GmbH Reutlingen, die unverändert bleiben, und bauseitigen Kosten in Höhe von 182.000,00 EUR für die sogenannten Übergabestationen zusammen.

Für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung sind in den Gebäuden Übergabestationen zur Trennung des Fernwärmenetzes vom Heizungsnetz des jeweiligen Gebäudes erforderlich.

Tatsächlich sind aber, wie sich im Rahmen der weiteren Planungen zeigte, zusätzliche aufwendige Arbeiten in den Heizverteilungen erforderlich. An der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugunsten der Fernwärmeversorgung ändert sich aber nichts, da die zusätzlich erforderlichen Arbeiten auch bei dem alternativ möglichen Eigenbetrieb mit Sanierung des Heizwerks angefallen wären. Bei der Ausschreibung für diese Arbeiten inkl. der Übergabestationen ging darüber hinaus kein Angebot ein. Bei einer nachfolgenden freien Angebotseinholung lagen die Angebote 30 % über den Kostenannahmen.

Um aber die Versorgungssicherheit mit dem inzwischen nicht mehr voll leistungsfähigen Heizwerk in der kommenden Heizperiode sicherzustellen mussten 2 von 8 Gebäuden an die Fernwärme angeschlossen und die bauseitigen Arbeiten freihändig beauftragt werden. Die übrigen 6 Gebäude werden in der laufenden Heizperiode noch über das Heizwerk versorgt. Durch diese Reduzierung des Umfangs der bauseitigen Arbeiten sind auch die Haushaltsmittel im Jahr 2018 auskömmlich. Für den Anschluss der weiteren

6 Gebäude ist mit weiteren Ausgaben in Höhe von insgesamt 378.000,00 EUR zu rechnen. Somit erhöhen sich die bauseitigen Kosten auf insgesamt 560.000,00 EUR.

Damit sind im Haushalt 2019 zum einen die Mehrkosten in Höhe von 378.000,00 EUR und die im Jahr 2017 nicht abgerechneten Leistungen in Höhe von 38.000,00 EUR, also 416.000,00 EUR, zu veranschlagen.

2. Weiteres Vorgehen und Finanzierung

Um bei der derzeitigen Auftragslage überhaupt eine Marktbeteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung für die bauseitigen Arbeiten inkl. der Übergabestationen zu erreichen ist beabsichtigt, die Leistungen unmittelbar nach dem Beschluss des Kreistags noch im Dezember 2018 auszuschreiben. Die Vergabe soll dann in der ersten Sitzungsrunde 2019 im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss beschlossen werden, um somit wiederum für die Ausführung im Laufe des Jahres 2019 eine ausreichende Vorlaufzeit zu erreichen. Nur mit diesem Zeitplan kann nach der Erfahrung aus der ersten Ausschreibung der Bau der Übergabestationen und damit der Anschluss an die Fernwärme sichergestellt werden. Dieser ist für die Versorgungssicherheit zwingend erforderlich, da die Betriebssicherheit des Heizwerks über die laufende Heizperiode hinaus nicht mehr gewährleistet ist.

Für diese jetzt auszuschreibenden Leistungen sind im Haushalt keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Nach § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung dürfen Verpflichtungen außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Das dringende Bedürfnis ist für die Sicherstellung der Wärmeversorgung der Gebäude wie oben dargestellt gegeben.